

Satzung des JFV Gemeinde Petersberg



Präambel

Dem Juniorenförderverein wird ab der Saison 2014/2015 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs übertragen. Der Juniorenförderverein wird von den Stammvereinen getragen, da diese alleine nicht in der Lage sind, durchgängig Jugendmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße, leistungsorientierte und auch breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben.

Die beteiligten Stammvereine sind:

- RSV Margrethenhaun 1920 e. V.**

- RSV Petersberg 1919 e. V.**

- SG 1908 Steinau e. V.**

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Jugendförderverein führt den Namen: JFV Gemeinde Petersberg.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Jugendförderverein hat seinen Sitz in Petersberg
4. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.08. bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres.
5. Der Jugendförderverein erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußball Verband dessen Satzung und Ordnungen, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnung des Deutschen Fußballbundes und des Landessportbundes Hessen, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft im Hessischen Fußball-Verband ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim Hessischen Fußball-Verband ergeben.

§ 2 – Zweck des Jugendfördervereins

1. Der Jugendförderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich Fußball verwirklicht. Der Juniorenförderverein sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Juniorenmannschaften in den Altersgruppen der D- Junioren bis A- Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt er in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Durch den Jugendförderverein soll die Qualität der Jugendarbeit in der Gemeinde Petersberg erhöht werden. Den Jugendlichen soll dennoch die Zugehörigkeit zu ihrem Stammverein vermittelt werden und es soll langfristig Bestand und Förderung der Seniorenmannschaften der beteiligten Stammvereine gesichert werden.
7. Welchem Verein sich ein Spieler nach seinem Wechsel vom Junioren- in den Seniorenspielbetrieb anschließen möchte, bleibt grundsätzlich seiner unbeeinflussten und freien Entscheidung überlassen. Dem Stammverein wird jedoch das Recht eingeräumt, als erster mit dem Spieler über einen Wechsel zu sprechen. Abwerbeaktivitäten werden unterlassen, da sie den Fortbestand des Jugendfördervereins gefährden.
Wählt der Spieler nicht seinen Stammverein, gelten die Wechselmodalitäten des Hessischen Fußballverbandes.
8. Der Juniorenförderverein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Der Jugendförderverein besteht:
 - a) aus den Jugendspielern bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind,
 - b) aus den Gründungsmitgliedern,
 - c) aus weiteren ordentlichen Mitgliedern,
 - d) aus den Stammvereinen.
2. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Jugendförderverein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist der Verein nicht verpflichtet die Gründe darzulegen.
4. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Vorstand ist beitragsfrei.
5. Weitere Vereine können sich jährlich bis zum 01.03. dem Jugendförderverein anschließen. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft des Jugendfördervereins zu stellen. Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung des Vorstandes über Aufnahmegebühr und Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler im Juniorenförderverein endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften.
2. Ein Austritt des Mitglieds aus dem Jugendförderverein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich der Vorstandschaft erklärt werden.
3. Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Jugendförderverein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere folgendes anzusehen: Wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinssatzung oder Vereinsinteressen verstößt, oder dem Ansehen des Vereins schadet, fällige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung und Fristsetzung nicht entrichtet.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
5. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand bekannt zu geben.
6. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 – Vereinsmittel

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen der Stammvereine, Spenden, Jugendfördermitteln sowie Einnahmen aus Werbung und Sponsoring.
2. Der Juniorenförderverein erhält von den Stammvereinen halbjährlich Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe und die Zahlungstermine der Zuwendungen werden von den Vorständen der Stammvereine auf Antrag des Jugendfördervereins vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt.

§ 6 – Organe des Jugendfördervereins

Organe des Juniorenfördervereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Der Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstands müssen dem Juniorenförderverein und einem der Stammvereine angehören. Der Vorstand besteht aus 4 gleichberechtigten Personen:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Kassierer
 1. Schriftführer.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig wird.
3. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und wickelt den normalen Bankverkehr ab. Er besitzt neben den zwei Vorsitzenden Einzelzeichnungsberechtigung. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes des JFV erhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ersatz ihres nachgewiesenen Aufwands und/oder die steuerfreie Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG.
9. Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer betrauen, die dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind. Sie besitzen keine Außenvertretungsbefugnis und sind im Innenverhältnis gleichberechtigt. Die durch ihre Tätigkeit entstehenden Aufwendungen werden den Geschäftsführern gemäß Beschluss des Vorstandes erstattet. Das Amt des Geschäftsführers ist ein Ehrenamt.

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich im Gemeindeblatt der Gemeinde Petersberg unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Entgegennahme des Arbeitsberichtes des Vorstandes.
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
 - d) Die Entlastung des Vorstandes.
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - f) Die Wahl des Vorstandes.
 - g) Die Wahl der zwei Kassenprüfer.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Beschlüsse und Wahlergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Sie werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet und den Vorständen der Stammvereine zugeleitet.

§ 9 – Kassenprüfung

1. Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium des Vereins angehören, müssen aber Mitglied in einem der Stammvereine sein.
2. In jährlichem versetztem Turnus wird je ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt.
3. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassen- und Buchführung des Juniorenfördervereins, erstellen einen Prüfbericht und tragen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfbericht soll Feststellungen darüber treffen, ob die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig und ausreichend belegt sind und ob der Verein zweckmäßig und wirtschaftlich geführt wurde.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu empfehlen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

1. Der Juniorenförderverein kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fassen.
3. Für Verbindlichkeiten des Jugendfördervereins haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des Jugendfördervereins (= gesamter finanzieller und sachlicher Besitz).
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen des Juniorenfördervereins an die Gemeinde Petersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde dem Vorstand des Stammvereines RSV Margrethenhaun 1920 e. V. vorgelegt. Der Vorstand stimmt der Satzung zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Vorstandes RSV Margrethenhaun 1920 e.V.

Die Satzung wurde dem Vorstand des Stammvereines RSV 1919 Petersberg e. V. vorgelegt. Der Vorstand stimmt der Satzung zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Vorstandes RSV 1919 Petersberg e.V.

Die Satzung wurde dem Vorstand des Stammvereines SG 1908 Steinau e. V. vorgelegt. Der Vorstand stimmt der Satzung zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Vorstandes SG 1908 Steinau e.V.